

Die deutsch-russischen Ergänzungsverträge.

Das Finanzabkommen.

Nachstehend veröffentlichen wir den Schluß des Finanzabkommens und des Privatrechtsabkommens.

Herausgabe von Bankdepots und Guthaben.

Jeder vertragschließende Teil wird dafür Sorge tragen, daß die in seinem Gebiete bei Bank- und Geldinstituten verwahrten Vermögensgegenstände (Bankdepots) von Angehörigen des anderen Teiles, mit Einschluß der für sie bei einer zentralen Hinterlegungsstelle, einem öffentlichen Treuhänder oder einer sonstigen staatlich beauftragten Sammelstelle hinterlegten Gelder und Wertpapiere, den Berechtigten auf Verlangen ausgehändigt werden, und daß diese sie frei von staatlichen Abgaben und Gebühren in das Gebiet ihres Heimatstaats ausführen können.

Jeder Teil wird die in seinem Gebiete befindlichen Bankdepots ohne weiteres als Depots von Angehörigen des anderen Teiles betrachten, wenn sie auf den Namen eines solchen Angehörigen hinterlegt sind. In sonstigen Fällen ist besonders nachzuweisen, daß es sich um Depots von Angehörigen des anderen Teiles handelt; etwaige Meinungsverschiedenheiten hierüber werden auf Antrag durch eine Kommission entschieden, die aus je einem Vertreter der beiden Regierungen und einem neutralen Obmann besteht.

Kommissionen sollen alsbald nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Berlin, Moskau und St. Petersburg gebildet werden; die Obmänner sollen vorbehaltlich der Genehmigung der schwedischen Regierung von den schwedischen Konsuln an diesen Plätzen ernannt werden.

Jeder vertragschließende Teil wird dafür Sorge tragen, daß die in seinem Gebiete befindlichen Bank- und Geldinstitute fällige Geldforderungen (Bankguthaben) von Angehörigen des anderen Teiles alsbald nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung den Berechtigten auf Verlangen auszahlen, ohne sich auf die im Zusatzvertrage vorgesehene Stundung zu berufen. Auch soll es den Berechtigten freistehen, die abgehobenen Beträge frei von staatlichen Abgaben und Gebühren in das Gebiet ihres Heimatortes auszuführen.

Zur möglichst Beschleunigung der vorgesehenen Herausgabe der beiderseitigen Bankdepots und Bankguthaben wird jeder vertragschließende Teil alsbald einen Staatskommissar bestellen, bei dem die Angehörigen dieses Teiles ihre Ansprüche bis zum 31. Januar 1919 anmelden können. Die beiden Kommissare werden einander diese Anmeldungen das erste Mal spätestens am 25. September 1918, das zweite Mal spätestens am 15. November 1918 und das dritte Mal spätestens am 15. Februar 1919 mitteilen und dafür Sorge tragen, daß die danach herauszugehenden Bankdepots und Bankguthaben am 25. Okt. 1918, am 31. Dez. 1918 und am 31. März 1919 und, sofern die Ansprüche durch eine gemischte Kommission zu prüfen sind, alsbald nach der Entscheidung der Kommission deutschseits in Berlin, russischerseits in Moskau übergeben werden.

Jeder vertragschließende Teil wird dafür Sorge tragen, daß die Herausgabe, sofern nicht Rechte der Banken oder Dritter an den Bankdepots oder Bankguthaben entgegenstehen, gegen beglaubigte Quittung der Person erfolgt, auf deren Namen das Depot oder Guthaben geführt, oder die durch eine Entscheidung der Kommission als berechtigt anerkannt wird. Nimmt eine andere Person das Depot oder Guthaben auf Grund eines erbrechtlichen Titels oder einer Rechtsnachfolge in das Gesamtvermögen einer juristi-

ken Person in Anspruch, so kann die Quittung von dieser anderen Person erteilt werden, wenn sie dem gleichen vertragschließenden Teile wie der ursprünglich Berechtigte angehört und ihre Berechtigung durch eine Erklärung des Staatskommissars dieses Teiles bescheinigt wird. In allen sonstigen Fällen ist dem Bank- oder Geldinstitute, bei dem sich das Depot oder Guthaben befindet, die Berechtigung besonders nachzuweisen.

Die Berechtigten, die ihre Ansprüche ohne Vermittlung des Staatskommissars geltend machen wollen, können sich, soweit es sich um Angehörige Deutschlands handelt, erst nach dem 25. Okt. 1918 und, soweit es sich um Angehörige Rußlands handelt, erst nach dem 31. Dez. 1918 unmittelbar an die Bank- und Geldinstitute wenden.

Auf die in Rußland befindlichen Bankdepots und Bankguthaben von Angehörigen Kurlands, Litauens, Estlands und Lettlands, insbesondere auf die aus diesen Gebieten während des Krieges weggeführten Gelder, Wertpapiere und sonstigen Wertgegenstände, sowie die in diesen Gebieten befindlichen Bankdepots und Bankguthaben russischer Staatsangehörigen mit Einschluß der russischen Staatsbank als Rechtsnachfolgerin der nationalisierten russischen Privatbanken finden die obigen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Ausgleich der beiderseitigen Wirtschaftssysteme.

Vermögensgegenstände von Deutschen werden künftig in Rußland nur dann enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen werden, wenn die Enteignung oder sonstige Entziehung auf Grund einer für alle Landeseinwohner und Angehörigen eines dritten Landes und für alle Gegenstände der gleichen Art geltenden Gesetzgebung zugunsten des Staates oder einer Gemeinde erfolgt und der Eigentümer sofort in bar entschädigt wird.

Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung wird durch zwei Sachverständige festgestellt werden, von denen der eine von der russischen Regierung, der andere von dem Berechtigten ernannt wird; sollte zwischen ihnen eine Einigung nicht erfolgen, so würden sie einen dritten Sachverständigen als Obmann zuziehen, um dessen Benennung in Ermangelung anderweitiger Verständigung der zuständige schwedische Konsul gebeten werden soll.

Ein Vermögensgegenstand, der enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen worden ist, soll diesem auf Antrag gegen Rückgewährung der ihm gezahlten Entschädigung und unter Berücksichtigung etwaiger Verbesserungen oder Verschlechterungen wieder übertragen werden, wenn der Vermögensgegenstand nicht im Besitze des Staates oder der Gemeinde verbleibt oder wenn die Enteignung oder sonstige Entziehung gleichartiger Vermögensgegenstände gegenüber Landeseinwohnern oder Angehörigen eines dritten Landes wieder aufgehoben wird; der Antrag auf Rückübertragung ist innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, wo diese beansprucht werden kann, zu stellen.

Soweit in Rußland befindliche Vermögensgegenstände von Deutschen nach dem 1. Juli 1918 und vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung enteignet oder sonst der Verfügungsmacht des Eigentümers entzogen worden sind, finden die obigen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Der Antrag auf Rückübertragung kann auch dann gestellt werden, wenn eine Enteignung oder sonstige Entziehung gleichartiger Vermögensgegenstände gegenüber Landeseinwohnern oder Angehörigen eines dritten Landes nicht erfolgt ist; ein solcher Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu stellen.

Deutsche Gläubiger können für ihre vor dem 1. Juli 1918 entstandenen Forderungen alsbald nach ihrer Fälligkeit Befriedigung aus Guthaben ihrer Schuldner bei russischen Banken verlangen, wenn ihre Forderung sowohl von dem Schuldner wie von der Bank als richtig anerkannt wird. Das Anerkenntnis des Schuldners wird durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ersetzt; bestreitet die Bank die Richtigkeit der Forderung, so entscheiden darüber die vorgesehenen Kommissionen in Moskau und St. Petersburg.

Die deutsch-russische Nachkonvention vom 12. November/31. Okt. 1874 bleibt mit den Maßgaben in Kraft, daß Ansehung aller seit der Neuordnung des Erbrechts in Rußland eingetretenen Erbfälle die für bewegliches Eigentum vorgesehenen Bestimmungen auch für unbewegliches Eigentum gelten, daß von der Erbschaft eine Steuer nur vom Heimatstaat des Erblassers erhoben werden darf, und daß, solange in Rußland das Erbrecht abgeschafft oder wesentlich eingeschränkt ist, eine Kündigung der Konvention nicht erfolgen kann. Im übrigen behalten sich die vertragschließenden Teile vor, einzelne Bestimmungen der Nachkonvention, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, durch neue, den jetzigen Verhältnissen mehr entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

Ausgefertigt in doppelter Urchrift in Berlin am 27. August 1918
von Sings. Kriegs. A. Soffa.

Deutsch-russisches Privatrechtsabkommen.

Die Bevollmächtigten des Deutschen Reichs und der Bevollmächtigte der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjets-Republik sind übereingekommen, zur Ausführung der privatrechtlichen Bestimmungen des Deutsch-Russischen Zusatzvertrages die Rechtsverhältnisse aus Wechseln, Schecks und Valutageschäften, die gewerblichen Schutzrechte, die Verjährungsfristen sowie die schiedsgerichtliche Entscheidung zivil- und handelsrechtlicher Streitigkeiten zu regeln und zu diesem Zwecke ein Ergänzungsabkommen zu dem Deutsch-Russischen Zusatzvertrag zu treffen.

Rechtsverhältnisse aus Wechseln und Schecks.

Hat die Vorlegung eines Wechsels zur Zahlung oder die Protesterhebung oder die Bornahme einer anderen zur Erhaltung der Wechselrechte erforderlichen Handlung während des Krieges infolge gesetzlicher Vorschriften oder infolge höherer Gewalt nicht erfolgen können, so soll die Handlung zu Gunsten der Angehörigen der vertragschließenden Teile als rechtzeitig vorgenommen gelten, wenn sie vor Ablauf des achten Monats nach der Ratifikation des Friedensvertrages oder, sofern in diesem Zeitpunkt die Verhinderung noch fortbauerte, innerhalb zweier Monate nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens binnen sechs Monaten nach der Ratifikation des Friedensvertrages zwischen Deutschland und der letzten mit Deutschland im Kriege befindlichen Großmacht nachgeholt wird. Ist durch eine aus Anlaß des Krieges für den Zahlungsort ergangene gesetzliche Bestimmung eine neue Frist für die Vorlegung des Wechsels zur Zahlung und für die Protesterhebung eingeführt worden, so soll eine Vorlegung und Protesterhebung, die innerhalb der neuen Frist und vor Ablauf des achten Monats nach der Ratifikation des Friedensvertrages zwischen Deutschland und Rußland erfolgt, zu Gunsten der Angehörigen der vertragschließenden Teile auch dann als rechtzeitig vorgenom-